

Satzung
des Paderborner Stadtjugendrates
vom 05.12.2011

gültig bis 07.04.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.
Der Stadtjugendrat soll die Interessen sämtlicher Paderborner Jugendlichen vertreten und öffentlich machen, die Beteiligung Jugendlicher an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Paderborn ermöglichen, zur politischen Aufklärung der Paderborner Jugend beitragen und tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen.

Durch die Einbeziehung aller Paderborner Jugendlichen bietet der Stadtjugendrat eine handlungsstarke Einheit, welche die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Paderborn vertritt und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, unterstützt.

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Stadtjugendrates der Stadt Paderborn ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Paderborner Jugendlichen zu erarbeiten und die Interessen der Jugend in der Stadt Paderborn zu vertreten.
- (2) Der Stadtjugendrat legt jährlich einmal dem Stadtrat einen Tätigkeitsbericht vor, den dieser, bei Anfragen und Anregungen, an die zuständigen Gremien der Stadt Paderborn leitet.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Stadtjugendrat ist wählbar aus Schülerinnen und Schülern die das 14. Lebensjahr vollendet und den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben und eine weiterführende Schule/ Berufskolleg des Stadtgebietes besuchen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder findet in den Schulen des Stadtgebietes statt, die
 - 1 Vertreter/ Vertreterin bei Schulen mit bis zu 500 Schülern/innen,
 - 2 Vertreter/ Vertreterinnen bei Schulen von 501 bis 1.000 Schüler/innen
 - und
 - 3 Vertreter/ Vertreterinnen bei Schulen ab 1.001 Schülern/innen

für den Stadtjugendrat benennen.

Falls eine/r der benannten Vertreter/innen sein/ihr Mandat niederlegt bzw. aufgibt, benennt die entsprechende Schule eine/n neue/n Vertreter/in nach.

- (3) Schulen, die eine Sekundarstufe 1 und eine Sekundarstufe 2 aufweisen, benennen mindestens einen/e Vertreter/Vertreterin dieser Stufenform.
- (4) Der Stadtjugendrat wählt aus seiner Mitte in einer konstituierenden Sitzung 6 Wochen nach den Sommerferien für die Dauer des Schuljahres einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Schriftführer/in; diese/r bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei groben Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Stadtjugendrates abberufen werden.
- (6) Dem Vorstand werden in beratender Funktion je ein Mitglied von den Fraktionen des Rates benannt, die im Rahmen einer Patenschaft mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Sie übernehmen mit ihrer Benennung die Verpflichtung zur kontinuierlichen Begleitung des Stadtjugendrates, sind aber keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtjugendrates und die Einladung hierzu, die Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Organisationsfragen.

§ 4

Geschäftstätigkeit

- (1) Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Stadtjugendrates ein. Er/Sie hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Vertreter/innen der AG Jugend unterstützen bzw. sind bei der Vorbereitung und der Organisation der Sitzungen behilflich und übernehmen die Geschäftsführung.
- (3) Die Stadtverwaltung hat für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für eine angemessene Geschäftsausstattung zu sorgen.
- (4) Der/ die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/ Sie hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ ihr spätestens bis zum 7. Kalendertag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen des Stadtjugendrates schriftlich vorgelegt werden. Über Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, wird in der Sitzung entschieden.
- (5) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Der/ die Vorsitzende und ggf. ein/e benannte/r Vertreter/in verpflichten sich, Anfragen und Anträge des Stadtjugendrates an die entsprechenden städtischen Einrichtungen und Gremien weiterzuleiten und bei Bedarf vorzustellen.
- (2) Der Stadtjugendrat kann verlangen, dass der Bürgermeister namentlich benannte Vertreter/innen der Verwaltung in die Sitzungen entsendet.
- (3) Der Stadtjugendrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss des Stadtjugendrats ausgeschlossen werden.
- (4) Der/ die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Sitzung des Stadtjugendrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der Stadtjugendrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über sachliche und verfahrenstechnische Anträge, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist eine qualitative Mehrheit, d.h. 2/3 der gewählten Mitglieder, erforderlich. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Paderborn nach den für seine Beschlussfassung geltenden Bestimmungen.
- (3) Der/die Vorsitzende und ggf. ein/e benannte/r Vertreter/in erläutern dem Bürgermeister die Beschlüsse und Anträge des Stadtjugendrates, die zur Beratung und Abstimmung dem Stadtrat vorzulegen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 10.12.2011